

Die Satzung des Vereins

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Phoolbaari Nepal e.V.“, hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck und Aufgabe

Der Verein möchte auf der Grundlage menschlicher Nächstenliebe hilfsbedürftigen Menschen in Nepal eine Unterstützung sein, unabhängig von religiösen und politischen Bindungen.

Seine Mitglieder möchten dazu beitragen, dass obdach- und mittellose Menschen in diesem armen Land in Würde leben und sterben können. Eine Gruppe von freiwilligen und fachgerecht ausgebildeten Helfern aus Deutschland soll zunächst nach Nepal gehen, um dort ein ganzheitlich orientiertes medizinisches Zentrum aufzubauen. Es wird mehrere Funktionen in sich vereinigen : In erster Linie soll hier - stationär und ambulant - eine medizinische Versorgung nach ayurvedischen Prinzipien gewährleistet werden, d.h., der Verein will dazu beitragen, dass die im Land traditionell verankerte Medizin zur Anwendung kommt. Ein ayurvedischer Arzt aus Kathmandu hat für diese Aufgabe seine Mitarbeit zugesagt. Des Weiteren soll ausgehend von diesem Zentrum Gesundheitsaufklärung geleistet werden, es gilt zum Beispiel, das Wissen um viele wirksame Heilkräuter, die in Nepal gedeihen, zu vermitteln. Nicht zuletzt soll das Zentrum eine Herberge für erkrankte und sterbende Obdachlose sein, Schutz und Hilfe gegen Hunger, Kälte und Leiden bieten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen geeignete Einrichtungen geschaffen und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

- 1.) Wir möchten ein Grundstück erwerben, auf dem das Zentrum entstehen soll. Unter Mithilfe der ayurvedischen Klinik in Kathmandu und unter Anleitung des dortigen ayurvedischen Arztes soll dort eine Klinik, eine Ambulanz und auch ein Kräutergarten entstehen.
- 2.) Wir möchten die Gründung eines Vereins mit nepalischen Mitarbeitern anregen, der die gleichen Ziele wie wir verfolgt, damit die Rechte auch in Nepal abgesichert sind.
- 3.) Da wir dringend Spenden benötigen, wollen wir Firmen anschreiben und um Hilfeleistungen bitten. Ebenso wollen wir Vorträge halten, um auf unsere Aufgabe aufmerksam zu machen.
- 4.) Da viele Krankheiten durch mangelnde Hygiene hervorgerufen und verbreitet werden, wollen wir Unterstützung und Aufklärung geben beim Bau von Toiletten und Duschräumen. Dazu muss das Wasser oft von weit her über Pipelines herangeholt werden.
- 5.) Wir möchten es durch finanzielle Unterstützung möglich machen, dass Kinder und Jugendliche zur Schule gehen können. Hierfür suchen wir in westlichen Ländern Patenschaften.
- 6.) Wir möchten 3 kleine Mitarbeiterhäuser bauen für nepalesisches Personal, das für uns arbeiten will. Unser Grundgedanke ist, alles was wir vermitteln und lehren können, an die Nepalis zur eigenen Nutzung und Förderung weiterzugeben.
Es soll eine Hilfe zur Selbsthilfe werden mit den Ressourcen, die vorhanden sind.

§3 Selbstlosigkeit

Die Förderung oder Unterstützung der hilfsbedürftigen Menschen geschieht selbstlos.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der AO vom 16.3.1976.

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den wecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder auf sonstige Weise begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Eigentum bzw. Vermögen des Vereins.

§4 Mitgliedanträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der am 31.3. eines jeden Jahres fällig ist. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Tritt ein Mitglied nach diesem Termin in diesen Verein ein, dann ist der Beitrag sofort fällig. Es sind Arbeitsstunden zu erbringen nach näherer Einweisung durch den Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Betroffenen hat ein

Widerspruchsrecht an die Mitgliederersammlung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, der Beschluss erfolgt schriftlich.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeit :

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen-, Vermögens und Prüfungsberichte
- c) Wahl der Buchprüfer, bestehend aus 2 Personen und einer Ersatzperson
- d) Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen für die Jahresarbeit
- e) Beschluss von Satzungsänderungen
- f) Ggf. die Auflösung des Vereins

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung hat auch zu erfolgen, wenn beim Vorstand das schriftlich bekundete Verlangen dazu von einem Drittel der Mitglieder mit Angabe der Gründe vorliegt. Sie hat binnen 6 Wochen stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Spendenkonto : Kasseler Bank Konto 2086000- BLZ 52090000

E-Mail : phoolbaari@aol.com

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§8 Ausschüsse

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Sie haben beratende Funktion.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) 1. Schriftführer
- e) 2. Schriftführer
- f) Pressewart
- g) Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Geschäftsübernahme durch ihre Nachfolger im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über die ihm übertragenen Aufgaben und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder je 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In Eilfällen können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, die Beschlüsse durch schriftliche Umfrage gefasst werden.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand aus der Mitgliederversammlung selbständig ergänzen. Das Amt des scheidenden Mitglieds endet mit der Neuwahl. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von 5 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

§12 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn er in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt ist. Er bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fallen die Vermögenswerte an den Hospizverein Kassel e.V., die dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen.

Kassel den 13.7.1998

Phoolbaari Nepal e.V. Deutschland

Spendenkonto : Kasseler Bank Konto 2086000- BLZ 52090000
E-Mail : phoolbaari@aol.com